

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung  
für das Fach Indogermanistik und Indoiranistik im Zwei-Fach-  
Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich  
Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom 9. Mai 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Indogermanistik und Indoiranistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ der Klammerzusatz „(FPO Indo)“ angefügt.
2. In § 1 werden das Wort „Bachelorstudiengänge“ durch die Worte „Bachelor- und Masterstudiengänge“ ersetzt sowie nach den Worten „und Indoiranistik“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „erstes Fach“ durch das Wort „Erstfach“ und die Worte „zweites Fach“ durch das Wort „Zweifach“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Textdokumenten“ das Wort „indogermanischer“ durch das Wort „altindogermanischer“ ersetzt, nach den Worten „altindogermanischer Sprachen“ (neu) der Klammerzusatz „(und im Prinzip von Sprachen überhaupt)“ gestrichen und nach den Worten „Sprachvergleich wichtigsten“ das Wort „indogermanischen“ durch das Wort „altindogermanischen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „im Rahmen der Indogermanistik“ die Worte „und Indoiranistik“ eingefügt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Ziffer 6. wird nach dem Wort „Präsentationskompetenz:“ das Wort „Die“ durch das Wort „die“ ersetzt.
    - bb) In Ziffer 7. wird nach dem Wort „Arbeitsprachen:“ das Wort „Die“ durch das Wort „die“ ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ angefügt.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach **Anlage**.

(2) Als Importmodule i. S. d. **Anlage** sind ein oder mehrere Module aus den Fächern

1. „Griechische Philologie“,
2. „Lateinische Philologie“,
3. „Nordische Philologie“,
4. „English and American Studies“,
5. „Germanistik“,
6. „Orientalistik“,
7. „Frankoromanistik“,
8. „Iberoromanistik“ oder
9. „Italoromanistik“

im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten wählbar. <sup>2</sup>Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung in den Importmodulen sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>3</sup>Es sind ausschließlich Module mit sprachwissenschaftlichem Inhalt wählbar.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Falls“ wird die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ eingefügt.

bb) In Satz 1 (neu) werden nach dem Wort „Indogermanistik“ die Worte „und Indoiranistik“ und nach den Worten „im Umfang von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

cc) Im nächsten Satz wird vor dem Wort „Es“ die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ eingefügt.

d) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Fach Indogermanistik und Indoiranistik ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.“

5. In § 5 werden die Worte „für das Basismodul „Sanskrit“ (10 ECTS-Punkte) sowie für das Modul „Einführung in die Historisch Vergleichende Sprachwissenschaft“ (10 ECTS-Punkte)“ durch die Worte „der Basismodule „Einführung in die Indogermanistik“, „Einführung in das Germanische“, „Sanskrit I“ und „Sanskrit II““ ersetzt.

6. In § 6 werden die Worte „erfolgreiche Teilnahme an allen“ durch das Wort „Aufbaumodule“, das Zeichen und die Zahl „§ 4“ durch das Wort und die Zahl „**Anlage**“, die Worte „erforderlichen Aufbaumodulen nachgewiesen“ durch die Worte „erfolgreich abgeschlossen“ und nach den Worten „abgeschlossen worden“ (neu) das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgende neue Anlage angefügt:

**„Anlage: Studienverlaufsplan Bachelor Indogermanistik und Indoiranistik**

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
<b>Basismodule</b>															
Einführung in die Indogermanistik	Proseminar				2	5	5							Klausur (90 Min.)	1
Einführung in das Germanische	Vorlesung	2				5		5						Klausur (90 Min.)	1
Sanskrit I	Proseminar				2	5	5							Klausur (90 Min.)	1
Sanskrit II	Proseminar				2	5		5						Klausur (90 Min.)	1
<b>Aufbaumodule</b>															
Indoiranische Sprachen I	Mittelseminar				2	5			5					Klausur (90 Min.)	1
Indoiranische Sprachen II	Mittelseminar				2	5				5				Hausarbeit (ca. 20 S.)	1
Weitere indogermanische Sprachen I	Mittelseminar				2	5			5					Klausur (90 Min.)	1
Weitere indogermanische Sprachen II	Mittelseminar				2	5				5				Hausarbeit (ca. 20 S.)	1
Rekonstruktion der indogermanischen Grundsprache I	Mittelseminar				2	5					5			Klausur (90 Min.)	1
Rekonstruktion der indogermanischen Grundsprache II	Mittelseminar				2	5					5			Hausarbeit (ca. 20 S.)	1
<b>Importmodule</b>															
Importmodule <sup>2</sup>						20			5	5	5	5		Nach Maßgabe des Faches <sup>3</sup>	1
<b>Bachelorarbeit</b>															
Bachelorarbeit						10						10		Bachelorarbeit (ca. 40 S.)	1
<b>Summe:</b>		2			18	90	10	10	15	15	15	15			
		20													

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Die wählbaren Importmodule richten sich nach § 4 Abs. 2.

<sup>3</sup> Abhängig vom jeweils gewählten Modul; Einzelheiten sind in der jeweils einschlägigen FPO bzw. im Modulhandbuch geregelt.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. April 2016 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 9. Mai 2016.

Erlangen, den 9. Mai 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Mai 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Mai 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Mai 2016.